

## 1. Allgemeines

- 1.1. Sämtlichen Angeboten, Bestätigungen, Lieferungen und Leistungen an/für Unternehmer, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen liegen ausschließlich unsere Geschäftsbedingungen zugrunde.
- 1.2. Im Rahmen laufender Geschäftsbeziehungen gelten unsere AGB's auch für künftige Bestellungen auch dann, wenn wir nicht in jedem Einzelfall auf die Geltung Bezug nehmen.
- 1.3. Abweichungen von diesen AGB bedürfen unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung.

## 2. Angebot, Bestellung, Vertragsschluss

- 2.1. Unsere Angebote sind **stets** freibleibend. Angaben zum Gegenstand der Leistungen oder Lieferungen stellen keine zugesicherten Eigenschaften dar
- 2.2. Der Vertrag kommt erst durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung oder durch Ausführung des Auftrages zustande.
- 2.3. Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung.

## 3. Preise

- 3.1. Unsere Preise sind Nettopreise zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Dies gilt auch für Leistungsänderungen oder Zusatzleistungen. Die Berechnung erfolgt in Euro.
- 3.2. Der Lieferpreis ergibt sich aus dem jeweils gültigen Listenpreis abzüglich des vereinbarten Rabattes, dem Angebot oder dem einzelvertraglich übereingekommenen Preis zzgl. der jeweils aktuellen Versandkosten.

## 4. Ausführungsfristen/Lieferfristen

- 4.1. Eine vereinbarte Ausführungsfrist beginnt nicht vor der Beibringung der vom Besteller zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben sowie vor Eingang einer vereinbarten Anzahlung.
- 4.2. Die Lieferfrist bei Aufträgen ohne Montage ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft dem Besteller mitgeteilt worden ist.
- 4.3. Verzögert sich die Lieferung oder Bauleistung auf ausdrücklichen Wunsch des Bestellers, so werden ihm einen Monat nach Anzeige unserer Liefer- und Ausführungsbereitschaft Lagerkosten pro angefangenen Monat der Lagerung mit 0,5 % des Auftragswertes höchstens jedoch 5 % des Nettowarenwerts zzgl. MwSt. berechnet.

## 5. Abnahme

Die Abnahme der vertraglichen Leistungen oder der Nachbesserung erfolgt grundsätzlich unter Anfertigung einer Niederschrift in Gegenwart jeweils eines Vertreters der beiden Vertragsparteien. Der Auftraggeber hat die Abnahme der Bauleistungen unverzüglich, spätestens binnen 12 Werktagen nach unserem Verlangen auf Abnahme durchzuführen. Geschieht dies nicht, so gilt die Abnahme als erfolgt. Die Abnahme gilt gleichfalls als erfolgt, wenn die Lieferung in Gebrauch genommen worden ist.

## 6. Gefahrübergang

- 6.1 Die Gefahr geht auch bei frachtfreier Lieferung wie folgt auf den Kunden über:
  - 6.1.1. Bei Lieferungen ohne Aufstellung oder Montage, wenn sie zum Versand gebracht oder abgeholt worden sind. Auf ausdrücklichen schriftlichen Wunsch und Kosten des Kunden werden Lieferungen von uns gegen Bruch, Transport und Feuerschäden versichert.
  - 6.1.2. Bei Lieferung mit Aufstellung oder Montage am Tag der Übernahme im eigenem Betrieb, bei Abnahme oder, soweit vereinbart, nach einwandfreiem Probetrieb.
- 6.1.3. Bei erfolgter schriftlicher Mitteilung der Fertigstellung bzw. Teilfertigstellung.

## 7. Eigentumsvorbehalt

7.1 Wir behalten uns das Eigentum an der Ware bis zur vollständigen Begleichung aller Forderungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die Ware zurückzunehmen. In der Zurücknahme der Ware durch uns liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, wir hätten dies ausdrücklich schriftlich erklärt. In der Pfändung der Ware durch uns liegt stets ein Rücktritt vom Vertrag. Wir sind nach Rücknahme der Ware zu deren Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Bestellers – abzüglich angemessener Verwertungskosten – anzurechnen.

7.2 Der Besteller ist berechtigt, die Ware im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen; Er tritt uns bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des mit uns vereinbarten Faktura-Endbetrages (einschließlich MwSt.) ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Ware ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Besteller auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinbarten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug ist und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist dies aber der Fall, können wir verlangen, dass der Besteller uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Eingaben macht, die dazu gehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt.

7.3 Die Verarbeitung oder Umbildung der Ware durch den Besteller wird stets für uns vorgenommen. Das Anwaltschaftsrecht des Bestellers an der Ware setzt sich an der umgebildeten Sache fort. Wird die Ware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verbunden, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des objektiven Wertes unserer Ware zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das Gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Ware.

7.4 Der Besteller tritt uns auch die Forderungen zur Sicherung unserer Forderungen gegen ihn ab, die durch die Verbindung der Ware mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen.

7.5 Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Besteller unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit wir Klage gemäß § 771 ZPO erheben können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Besteller für den uns entstandenen Aufwand.

7.6 Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers insoweit frei zu geben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % oder den Nennbetrag um mehr als 50 % übersteigt. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

## 8. Gewährleistung/Haftung

8.1 Die Beschaffenheit des Liefergegenstandes richtet sich ausschließlich nach unseren technischen Beschreibungen und den vereinbarten technischen Spezifikationen. Aus Werbeaussagen oder Anpreisungen kann keine vertragsgemäße Beschaffenheitsangabe des Liefergegenstandes abgeleitet werden. Fertigen und liefern wir nach Zeichnungen, Mustern, Spezifikationen etc. des Bestellers, trägt allein dieser das Risiko der Eignung für den von ihm vorgesehenen Verwendungszweck. Maßgeblich für den vertragsgemäßen Zustand des Liefergegenstandes ist der Zeitpunkt des Gefahrüberganges.

8.2 Gehen Sachmängel auf eine nicht geeignete oder unsachgemäße Verwendung oder Handhabung, fehlerhafte Montage, übliche Abnutzung oder fehlerhafte oder mangelnde Wartung zurück, so stehen wir dafür nicht ein. Ebenso wenig stehen wir für die Folgen unsachgemäßer oder ohne unsere Einwilligung vorgenommener Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten durch den Besteller oder Dritte ein. Gleiches gilt für einen Mangel, der den Wert oder die Tauglichkeit des Liefergegenstandes nur unerheblich mindert.

8.3 Soweit nicht zwingend längere gesetzliche Fristen vorgeschrieben sind, insbesondere für Waren, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden sind und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben, verjähren Sachmängelansprüche in 12 Monaten ab dem Zeitpunkt der Ablieferung des Liefergegenstandes bei dem Besteller oder bei dem von dem Besteller bezeichneten Dritten.

8.4 Der Besteller hat den Liefergegenstand unverzüglich nach Empfang durch ihn oder einen von ihm als Empfänger benannten Dritten sorgfältig auf Mängelfreiheit, Übereinstimmung mit der Auftragsbestätigung und Vollständigkeit zu untersuchen. Die Lieferung oder Leistung gilt als genehmigt, wenn eine Mängelrüge nicht unverzüglich, spätestens jedoch 8 Tage nach Ablieferung schriftlich oder mittels Telefax bei uns eingegangen ist. Entsprechendes gilt, wenn der Mangel bei der unverzüglich durchzuführenden sorgfältigen Untersuchung nicht erkennbar war, binnen 8 Tagen ab Entdeckung des Mangels.

8.5 Die Besichtigung der beanstandeten Ware muss uns jederzeit freistehen. 8.6 Nach unserer Wahl bessern wir einen mangelhaften Liefergegenstand zunächst nach oder liefern einwandfreien Ersatz.

8.7 Ist die Nacherfüllung mit unverhältnismäßig hohen Kosten verbunden, können wir die Nacherfüllung verweigern. In diesem Falle kann der Besteller nach seiner Wahl vom Vertrag zurücktreten oder Minderung verlangen.

8.8 Für Schadensersatzansprüche des Bestellers haften wir nach den gesetzlichen Vorschriften, sofern uns, unseren gesetzlichen Vertretern oder unseren Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Ist kein Vorsatz gegeben, ist die Haftung auf den typischerweise entstehenden vorhersehbaren Schaden begrenzt.

8.9 Werden von uns, unseren gesetzlichen Vertretern oder unseren Erfüllungsgehilfen Kardinalpflichten verletzt, so haften wir nach den gesetzlichen Bestimmungen, wobei die Haftung jedoch auf den vorhersehbaren typischerweise eintretenden Schaden begrenzt ist.

8.10 Die gesetzliche Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, auch die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz, bleibt von den vorstehenden Bestimmungen unberührt. Der Besteller hat jedoch die von uns zu dem jeweiligen Artikel gegebenen Informationen (Produktinformationen und bestimmungsgemäße Verwendung, Fehlgebrauch, Produktleistung, Produktwartung, Informations- und Instruktionspflichten) an seinen Abnehmer weiterzugeben/gegenüber seinem Abnehmer zu erfüllen und diesen zu verpflichten, gegenüber seinen Nachabnehmern ebenso zu verfahren. Ansonsten zeichnen wir uns gegenüber dem Besteller - soweit gesetzlich zulässig - frei.

8.11 Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatzansprüche gleichgültig aus welchem Rechtsgrund ist - soweit gesetzlich zulässig - ausgeschlossen. Das gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche gem. § 823 BGB sowie für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden. Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, hat das auch Geltung für eine etwaige persönliche Haftung unserer gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen.

8.12 Soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, beschränkt sich unsere Haftung aus vertraglichen und außervertraglichen Rechtsgrundlagen (auch aus Deliktsrecht) auf den Umfang unserer Versicherungseindeckung: Euro 2.000.000 € für Personenschäden und Euro 1.000.000 für Sach- und Vermögensschäden

## 9. Zahlungsbedingungen

Es gelten, sofern nichts anderes vereinbart ist, folgende Zahlungsbedingungen:

9.1. Warenlieferungen: Zahlung innerhalb von 14 Tagen nach Lieferung und Rechnungsstellung ohne jeden Abzug. Bei Montageleistungen und Warenlieferungen bei einem Auftragswert von über netto 5.000 € können wir Abschlagszahlungen in angemessener Höhe verlangen in der Regel ein Drittel des Rechnungswertes bei Auftragserteilung, ein Drittel bei Lieferung, ein Drittel bei Montage innerhalb 14 Tagen nach Fertig- und Rechnungsstellung netto Kasse.

9.2. Bei Zielüberschreitung berechnen wir - ohne dass es einer Mahnung bedarf - Zinsen in Höhe der uns selbst entstehenden Kosten für Bankkredite, mindestens jedoch 8 Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt vorbehalten.

9.3. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Auftraggeber nicht zu. Die Aufrechnung ist nur insoweit zulässig, bis die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

## 10. Datenspeicherung

Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass die Daten aus den zwischen ihm und uns bestehenden und/oder abgewickelten Geschäftsbeziehungen ggf. bei uns gespeichert werden. Diese Datenspeicherung erfolgt ausschließlich für eigene Zwecke. Eine Übermittlung an Dritte erfolgt nur im Rahmen bestehender Gesetze oder Rechtsverordnungen.

## 11. Schlussbestimmungen

11.1. Die gesamten Vertragsbeziehungen, einschließlich Vorverhandlungen unterliegen deutschem Recht. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus Lieferungen und Zahlungen ist unser Geschäftssitz.

11.2. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages mit dem Kunden einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung soll durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen möglichst nahe kommt.

Stand:

09/2013